

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 49/09 B

L 9 SO 22/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 15 SO 92/08 (SG Schleswig)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel,
Fleethörn 9, 24103 Kiel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. September 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt **T** beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII), hier höhere Kosten der Unterkunft.
- 2 Die auf höhere Leistungen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 6.8.2008; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 3.9.2009*).
- 3 Mit der Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend und rügt eine Divergenz zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7.11.2006 - B 7b AS 10/06 R und B 7b AS 18/06 R.
- 4 Von grundsätzlicher Bedeutung sei folgende Rechtsfrage:
"Darf ein Grundsicherungsträger bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach § 29 Abs 1 SGB XII und vorliegendem qualifizierten Mietspiegel (§§ 558c ff BGB) vom Mittelwert abweichen und dabei auch den Wohnraum berücksichtigen, der unterhalb der im Mietspiegel angegebenen Mietpreisspanne (unterstes Sechstel) liegt?"
- 5 Die Frage sei entscheidungserheblich. Bei Anwendung der reinen Mittelwerttheorie ergebe sich ein angemessener Nettokaltmietzins pro Quadratmeter (qm) in Höhe von 4,76 Euro. Dieser Wert sei der Mittelwert des Feldes b2 des Kieler Mietspiegels 2006. Werde dieser Nettokaltmietzins um den pauschalierten Bruttokaltmietzins in Höhe von 1,37 Euro ergänzt, so errechne sich ein Bruttokaltmietzins von 6,13 Euro, der multipliziert mit 50 qm den Betrag von 306,50 Euro ergebe. Da die tatsächliche Bruttokaltmiete der Wohnung der Klägerin von 305,34 Euro innerhalb der Angemessenheitsspanne liege, hätte das LSG der Berufung stattgeben müssen.
- 6 Zur behaupteten Divergenz trägt sie vor, das LSG habe nicht berücksichtigt, dass nach den Vorgaben der bezeichneten Entscheidungen des BSG bei Vorhandensein eines qualifizierten Mietspiegels vorrangig auf diesen und nicht auf eine bloße situative Beobachtung des Wohnungsmarkts abzustellen sei.

II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie der



Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte über die Beschwerde daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 9 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert die Klägerin eine Rechtsfrage - ob hinreichend verständlich, mag offen bleiben - und legt deren Klärungsbedürftigkeit dar; die Klärungsfähigkeit ist hingegen nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 10 Die Klägerin hätte daher zunächst den Sachverhalt schildern und daran anschließend erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren hätte beantwortet werden müssen. Hierzu wäre insbesondere erforderlich gewesen, dass sie die Rechtslage schildert und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf (höhere) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung darlegt. Hieran fehlt es jedoch. Insbesondere fehlen jegliche Ausführungen zur Bedürftigkeit der Klägerin. Angesichts der Tatsache, dass es um die Differenz zwischen den bewilligten Kosten der Unterkunft in Höhe von 273 Euro und der tatsächlichen Bruttomiete in Höhe von 305,34 Euro für die Dauer von (wohl nur) drei Monaten geht (März bis Mai 2008), der Gegenstandswert also unter 100 Euro liegt, hätte dargelegt werden müssen, dass ihr Vermögen zu diesem Zeitpunkt unterhalb des



nach § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII geschützten Vermögens lag. Dies ist hier jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, weil nach Aktenlage sowohl im September 2006 (16 433 Euro) als auch im März 2007 (nach der eigenen Aufstellung der Klägerin 5125,92 Euro) hohe Geldbeträge zugeflossen sind, über deren Verbleib unterschiedliche und sich widersprechende Aufstellungen vorgelegt wurden, und nach einem Vermerk vom 18.12.2007 zwar davon auszugehen sei, dass das Vermögen bis auf den Schonbetrag bis Ende Februar 2007 verbraucht worden sei, so dass die Zahlung der Grundsicherung ab 1.3.2007 wieder aufgenommen werden könne, dabei aber unberücksichtigt blieb, dass ausweislich der Aufstellung der Klägerin gerade im März 2007 ein Betrag über 5125,92 Euro zugeflossen ist. Im Hinblick hierauf ist die Vermögenslage ungeklärt und hätte näherer Darlegung bedurft.

- 11 Auch die Ausführungen zur Divergenz genügen nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Nach § 160a Abs 2 Nr 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte entschieden hat (*vgl nur Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 f*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch ggf unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Die Klägerin formuliert bereits keinen abstrakten Rechtssatz, der die Entscheidung des LSG trägt. Im Ergebnis wendet sie sich nur gegen die Richtigkeit des Urteils, die nicht Gegenstand der Divergenzrüge ist. Zudem fehlen auch Ausführungen dazu, inwieweit die Entscheidung auf der behaupteten Divergenz beruht. Insoweit gilt oben Gesagtes.
- 12 Mit der Verwerfung der Beschwerde ist auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abzulehnen. Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist ua, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es nach oben Gesagtem. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich der Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

